



Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie (Stand: 29.11.2021)

Allgemeine Regelungen

1. Die **Rechtsverordnungen der Bundesländer** bilden die Grundlage der „Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie“ und sind in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich und müssen in den Pfarreien/Orten kirchlichen Lebens auf die jeweilige Situation vor Ort konkretisiert werden. Wo sich deren Vorgaben nicht vollumfänglich umsetzen lassen, sind keine Gottesdienste und Veranstaltungen möglich.
Bitte informieren Sie sich zudem über die Allgemeinverfügungen/Ordnungen in Ihrem Landkreis/Bezirk, die davon abweichen können.
2. Für die **Einhaltungen** der Regelungen vor Ort (Gottesdienste/Nutzung von Räumlichkeiten) sind die Pfarrer in den Pfarreien verantwortlich, auch bei Nutzung durch die fremdsprachlichen Gemeinden und/oder Gruppen anderer Konfessionen.
3. Für Gottesdienste und Veranstaltungen in **Einrichtungen und anderen Orten kirchlichen Lebens** (Krankenhäuser, Schulen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten, Justizvollzugsanstalten etc.) gelten die zusätzlichen (und ggf. abweichenden) Bestimmungen durch den Träger oder das jeweilige Land. Wenn externe Einrichtungen Gottesdienste unter den bei ihnen geltenden Hygienebestimmungen in Kirchen feiern möchten, ist dies mit dem zuständigen Pfarrer zu besprechen.
4. Entsprechend der Landesverordnungen sind **Hygienekonzepte** für Gottesdienste und Veranstaltungen zu erarbeiten und stets zu aktualisieren. Diese umfassen die Umsetzung der behördlichen Abstands- und Hygieneregulungen, personelle, technische und organisatorische Maßnahmen sowie **Anmeldeerfordernis und Zugangskontrolle bei Gottesdiensten/Veranstaltungen** und sind Bedingung für den öffentlichen Betrieb der Räumlichkeiten vor Ort. Sie sind den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Raumgröße und die Lüftungsmöglichkeiten.
In **Mecklenburg** besteht darüber die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts, das **Maßnahmen zur Begrenzung der Aerosolausbreitung** festlegt.

An allen **Eingängen** werden Gottesdienstteilnehmer_innen und Besucher_innen durch Hinweisschilder oder Aushänge informiert. An den Kirchenportalen wird ergänzt: „Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Verantwortung.“ Es ist darauf hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können.

Allgemeine Regelungen für Gottesdienste

Ab 29.11.2021: Alle Gottesdienste im Erzbistum Hamburg werden mindestens nach dem **3G-Modell** gefeiert. Im Rahmen einer Zugangskontrolle zu diesen Gottesdiensten muss sichergestellt werden, dass nur Personen mit einem entsprechenden **Nachweis** und einem gültigen **Lichtbildausweis** eingelassen werden. Das bedeutet:

- Als Nachweis gilt ein Impf- bzw. Genesennachweis oder ein Corona-Test. Als Test auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 gilt entsprechend der Landesverordnungen ein PoC-Antigentest (max. 24 Stunden alt) oder PCR-Test (max. 48 Stunden alt). Ein Selbsttest vor Ort ist nicht möglich.
- Alle Mitarbeitenden und Helfer_innen müssen ebenfalls einen entsprechenden Nachweis vorlegen.
- Kinder unter sieben Jahren sind von der Testpflicht befreit. Schüler_innen können mit einem Nachweis der Schule/Schülerausweis ebenfalls ohne weiteren Test teilnehmen.

Optional sind Gottesdienste nach dem **2G-Modell** möglich. Hier ist ein Zugang nur für Geimpfte und Genesene möglich. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche (siehe „3G-Modell“) und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Hier ist ein Nachweis durch den Arzt und ein tagesaktueller Corona-Text vorzulegen. Ein Selbsttest vor Ort ist nicht möglich.

In der **Gottesdienstordnung** und **vor Ort** müssen Gottesdienste nach dem **2G-Modell** deutlich gekennzeichnet sein. Ein **Hinweis**, wer Zugang zu den Gottesdiensten bzw. Räumen hat, muss aushängen.

Für die Gottesdienste im Erzbistum Hamburg gelten die folgenden Regeln:

5. **Ab 29.11.2021: Gottesdienste in Kirchen/geschlossenen Räumen nach dem 3G-Modell** können entsprechend der geltenden Abstandsregelungen von mind. 1,5 m zu Personen anderer Haushalte mit begrenzter Teilnehmer_innenzahl gefeiert werden.
 - a. **Mecklenburg:** Gottesdienste mit mehr als 100 Teilnehmenden in Innenräumen sind zulässig, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Abstands- und Hygieneauflagen die Besucherströme gelenkt werden.
Gottesdienste mit mehr als 200 Teilnehmenden sind der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.
 - b. **Hamburg:** Eine vorherige Anmeldung zu den Gottesdiensten ist dann erforderlich, wenn eine hohe Auslastung der Kapazitäten durch hohe Besucherzahlen zu erwarten ist. Gottesdienste nach dem 2-G-Modell dürfen nur nach erfolgter elektronischer Anzeige gefeiert werden <http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/>.

Bei Gottesdiensten nach dem 2G-Modell wird das Einhalten der Abstände dringend empfohlen, auch wenn die Landesverordnung es nicht weiter regelt.

Wenn weitere Eucharistiefeiern notwendig sein sollten, kann der Erzbischof/Generalvikar den betreffenden Priestern die Feier einer dritten hl. Messe pro Kalendertag erlauben.

6. Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** durchzuführen, kann weiter Gebrauch gemacht werden. Abstandsregelungen und Hygienevorschriften werden analog zu geschlossenen Räumen behandelt. Die Gottesdienstorte werden räumlich so abgegrenzt, dass Passanten oder Schaulustige adäquat von den Gottesdienstbesucher_innen getrennt werden können. Die Laufwege werden gekennzeichnet und feste Plätze zugewiesen.
 - a. **Mecklenburg:** Gottesdienste mit mehr als 400 Teilnehmer_innen müssen der zuständigen Gesundheitsbehörde angezeigt und dokumentiert werden.
 - b. **Hamburg:** Der Teilnehmer_innenkreis ist auf 500 Personen bei festen Sitzplätzen begrenzt, ohne feste Sitzplätze können 250 Personen teilnehmen.
7. Eine **mediale Übertragung** ins Freie oder in Gemeinderäume bleibt grundsätzlich möglich. An diesen Orten gelten die gleichen Regelungen und Teilnehmer_innenzahl, wie für Gottesdienste im Kirchenraum.
8. Die **Übertragung von Gottesdiensten** (Streaming) über soziale Medien ist grundsätzlich möglich. Eine Aufzeichnung von Eucharistiefeiern ist dagegen grundsätzlich nicht möglich.
9. **Ökumenische Gastfreundschaft** bleibt willkommen, wo sie sich ergeben und bewährt hat. Die Verantwortlichkeiten für das Einhalten der Regelungen müssen weiterhin geklärt sein.
10. **Trauer-gottesdienste und Begräbnisfeiern** dürfen in den Kirchen bzw. auf den Friedhöfen nach den entsprechenden Landes- und Diözesanregelungen gefeiert werden. Es gelten die entsprechenden Vorgaben für Gottesdienste.
Hamburg: Die Kontaktdaten müssen erfasst werden.
11. **Ab 29.11.2021:** Eine **Dokumentationspflicht** der Teilnehmer_innen besteht aktuell nur in der Region Mecklenburg. Name, Adresse und weitere Erreichbarkeit (Telefon, Mail) werden einzeln erfasst, vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Das Eintragen in öffentlich ausliegende Listen ist aus **Datenschutzgründen** nicht erlaubt. Der Einsatz von Apps (Luca, Corona-Warn, ...) wird empfohlen.
12. **Ab 29.11.2021:** Das durchgängige Tragen einer medizinischen Maske (**OP-Maske oder FFP2-Maske**) ist in geschlossenen Räumen unter 3G-Bedingungen verpflichtend. Diese kann beim Empfang der Kommunion kurz angehoben oder bei der Ausübung von liturgischen Diensten kurzzeitig abgenommen werden.
Alltagsmasken, Schals, Gesichtsvisiere und Masken mit Ausatemventil, die **nicht** über einen Partikel-Einwegfilter PM 2.5 verfügen, sind keine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne dieser Regelungen.

Ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske tragen und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

Bei Gottesdiensten nach dem 2G-Modell wird das Tragen einer medizinischen Maske dringend empfohlen, sofern keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske durch die entsprechende Landesverordnung vorliegt.

13. **Ab 29.11.2021: Gemeindegesang** ist möglich. Im Freien ist Gemeindegesang mit entsprechendem Abstand ohne Maske möglich. Die Umsetzung des Gemeindegesangs muss im Hygienekonzept aufgenommen werden. In **Mecklenburg** ist Gemeindegesang in geschlossenen Räumen unter 3-G-Bedingungen nur unter Einhaltung von 2 m Abstand zu anderen Haushalten möglich.

Es wird dringend empfohlen, den Gemeindegesang überall deutlich zu reduzieren.

14. **Ab 29.11.2021:** Die **Bestuhlung** (Kirchenraum und im Freien) wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Abstand (1,5 m, besser 2 m) einzuhalten ist. Ggf. werden die Gläubigen von Ordner_innen platziert. Familien werden dabei nicht getrennt (z.B. durch Familienbänke).
15. **Personen mit Krankheitssymptomen** können an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. Eine behördlich angeordnete Quarantäne/Isolation darf für den Gottesdienstbesuch nicht unterbrochen werden.
16. **Ein- und Ausgang** der Kirche sowie die **Gänge** erhalten Markierungen zur Laufrichtung und zum Einhalten der Abstände (z.B. Kommuniongang). Wo Ein- und Ausgang nicht getrennt werden können, werden die Teilnehmer_innen durch Ordner_innendienste gelenkt bzw. begleitet.
17. **Ordner_innendienste**, die die Einhaltung der Regelungen gewährleisten, bleiben verpflichtender Teil des Schutzkonzeptes. Angehörigen einer Risikogruppe wird empfohlen, den Dienst nicht auszuüben.
18. Die Kirchen werden bestmöglich durchlüftet: **Stoßlüftung** vor und nach den Gottesdiensten bei geöffneten Portalen ist Pflicht; auch während der Gottesdienste muss eine gute Belüftung sichergestellt werden (vgl. dazu das Merkblatt: „Heizen und Lüften“).
19. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
20. Die **Händehygiene** vor Betreten der Kirche ist zu gewährleisten.

21. Vom **Sonntagsgebot** wird weiterhin Dispens erteilt.

Für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste gelten folgende Regelungen:

22. An der **liturgischen Gestaltung** können liturgische Dienste mitwirken. Die entsprechenden Abstände sind einzuhalten. Im Besonderen gilt:

Kantor_innen – Sie können einzeln mitwirken.

Ministrant_innen - Hier kann der Dienst am Buch weiterhin nicht übernommen werden.

Ab 29.11.2021: Sänger_innen, Musiker_innen – Chöre und Bläserensembles können in 2G-Gottesdiensten mitwirken, wenn sie sich vorweg zusätzlich testen.

Konzelebration kann stattfinden, wo Gemeinschaften von Priestern **haushaltsähnlich** zusammenleben. Darüber hinaus ist die Konzelebration nur dann möglich, wenn folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können:

Die **Abstände** im Altarraum, am Altar selbst und in der Sakristei werden beachtet. Für jeden Priester ist ein eigener Kelch mit Patene und Palla, eigene Kelchwäsche und eigene Bücher zu verwenden.

Bei Konzelebrationen in großer Zahl kann **per intinctionem** kommuniziert werden.

Priester und Seelsorger_innen, die einer Risikogruppe (Alter und/oder Vorerkrankungen) angehören, können nicht verpflichtet werden, einen Dienst zu übernehmen.

23. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die **Küster_innen** unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.

Die Küster_innen reinigen sorgfältig vor und nach den Gottesdiensten Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße und trocknen sie mit weichen Papiertüchern (z.B. Küchenrolle). Die Befüllung der Hostienschalen erfolgt mit Einweghandschuhen. Die Priesterhostie liegt auf einer Patene separat. Gegenstände, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Mikrofon/Stative), werden ebenfalls vor und nach den Gottesdiensten sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert.

24. Auf das **Einlegen von Hostien** an den Eingängen der Kirche wird verzichtet.

25. Die **Sakristei** betritt neben den Küster_innen nur der/die Vorsteher_in (Priester, Diakone, Gottesdienstbeauftragte_r). Alle weiteren liturgischen Dienste können für kurze Absprachen die Sakristei betreten und verlassen sie danach umgehend. Für eine gute Belüftung ist zu sorgen. Alle Personen tragen in der Sakristei eine Mund-Nase-Bedeckung.

26. **Vor Beginn des Gottesdienstes** waschen sich Priester, Diakon und Gottesdienstbeauftragte_r die Hände mit Seife. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.

27. Die **Feierlichkeit der Liturgie** soll trotz der besonderen Umstände gewahrt bleiben. (Orgel-) Musik und die Gestaltung des Raumes tragen dazu bei. Einzelne liturgische Elemente können dagegen in ihrer Ausgestaltung kürzer gehalten werden (z.B. Predigt, ritusbegleitende Musik).
28. Alle **Gesten**, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes. Wo es möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen.
29. Die **Einzugsprozession** beginnt vor der Sakristei. Priester und alle liturgischen Dienste ziehen dabei mit dem vorgesehenen **Mindestabstand** ein. Sie tragen dabei eine Mund-Nase-Bedeckung.
30. Die Feier des **Wortgottesdienstes** im Rahmen der Eucharistiefeier bedarf keiner zusätzlichen Regelungen über das bisher Gesagte hinaus. Die **Leseordnung** bleibt bestehen.
31. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang zur Türkollekte aufgestellt oder durch Ordner_innen am Ausgang eingesammelt.
32. Der Priester und ggf. der Diakon und/oder Kommunionhelfer_in desinfizieren sich unmittelbar vor der Kommunionausteilung ihre Hände.
33. Während des **Hochgebetes** bleiben die Hostienschale, die Patenen der Konzelebranten und der Kelch des Zelebranten und ggf. der Konzelebranten mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene (des Hauptzelebranten) mit der großen Hostie.
34. Auf den **Friedensgruß** mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.
35. Die **Kommunionausteilung** wird so angepasst, dass ein Hinzutreten in angemessenem Abstand möglich ist. Die Abstände werden auf dem Kirchenboden farbig markiert. Nach dem Empfang treten die Gläubigen einige Schritte zur Seite, um ungestört die Mund-Nase-Bedeckung anheben und den Leib des Herrn empfangen zu können.
36. Der **Spendedialog** („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) wird kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Wer die Kommunion austeilte, legt an dieser Stelle eine **Mund-Nase-Bedeckung** an. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Auf den Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen beim Kommunionsgang der Gläubigen ist vorher hinzuweisen.
37. **Ab 29.11.2021:** Die Mund- und Kelchkommunion für die Gläubigen findet nicht statt.
38. **Einzelsegen** (z.B. für Kinder und Erwachsene, die die Kommunion nicht empfangen) werden ohne Berührung vollzogen.

Bußsakrament/ Krankensalbung/ Kranken- bzw. Hauskommunion

39. Die **Spendung des Bußsakraments** ist nur an Orten möglich, die den oben genannten Erfordernissen (Abstand, Durchlüftung) genügen. Eine Beichte im Beichtstuhl ist unter diesen Umständen nicht erlaubt. Besser ist ein Ort in der Kirche, der frei zugänglich und geeignet ist, das Beichtgeheimnis zu wahren. Anwesende tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
40. Unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften (Schutzanzug und -maske, Augenschutz, Handschutz) können **Sterbenden die Sakramente** gereicht werden. Die Empfehlungen bzw. Anordnungen der Landesregierungen müssen dabei beachtet werden.
Um bei der Krankensalbung Körperkontakt zu vermeiden, kann ein Pinsel verwendet werden, der anschließend desinfiziert werden muss. Auch durch die Verwendung desselben Krankenöls bei mehreren Kranken können Viren übertragen werden. Daher ist evtl. von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, für jede Feier eigenes Öl mit dem im Rituale vorgesehen Gebet zu segnen.
41. **Ab 29.11.2021:** Die **Spendung der Kranken- bzw. Hauskommunion** ist nach dem **2G-Modell** möglich, es wird jedoch 2G-Plus dringend empfohlen. Dabei gilt Folgendes:
- Händewaschen beim Beitreten und Verlassen der Wohnung.
 - Alle Anwesenden tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.

Veranstaltungen

42. **Ab 29.11.2021:** Für alle Veranstaltungen - unabhängig ihrer Größe – gilt mindestens das **2G-Modell. Bitte informieren Sie sich zudem über die Allgemeinverfügungen in Ihrem Landkreis/Bezirk, die davon abweichen können.**
- Im Rahmen einer Zugangskontrolle muss sichergestellt werden, dass nur Geimpfte und Genese mit entsprechendem **Nachweis** und einem gültigen Lichtbildausweis eingelassen werden.
 - alle Mitarbeitenden und Helfer_innen müssen ebenfalls geimpft oder genesen sein.
 - Kinder unter sieben Jahren sind von der Testpflicht befreit. Schüler_innen können mit einem Nachweis der Schule/Schülerausweis ebenfalls ohne weiteren Test teilnehmen.
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, müssen einen Nachweis durch den Arzt und einen tagesaktueller Corona-Text vorlegen. Ein Selbsttest vor Ort ist nicht möglich.
- a. **Mecklenburg:** Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich ist zulässig.

- b. **Schleswig-Holstein:** Veranstaltungen sind nach §5 der Landesverordnung möglich und müssen im Hygienekonzept beschrieben werden. Können bei Veranstaltungen die geltenden Abstände von 1,5 m nicht eingehalten werden, besteht eine Maskenpflicht.
- c. **Hamburg:** Die Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen mit höchstens 100 Teilnehmenden und ohne feste Sitzplätze mit 50 Teilnehmenden ist zulässig. Im Freien können 500 Personen (bei festen Sitzplätzen) und 250 Personen (ohne feste Sitzplätze) teilnehmen.

Es wird dringend empfohlen in den Innenräumen dauerhaft eine medizinische Maske zu tragen, wenn die Landesverordnung keine Regelung vorgibt.

Generell ist zu überprüfen, welche Veranstaltungen in Präsenz stattfinden müssen bzw. digital durchgeführt werden können.

43. **Ab 29.11.2021: Chorproben** sind aktuell nur nach dem **2GPlus-Modell** möglich. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen, dabei empfiehlt sich das Muster des Allgemeinen Cäcilienverbandes als Unterstützung (<https://www.acv-deutschland.de/aktuelles/>).

44. **Visitationen** und **Konsultationen** werden bis auf weiteres ausgesetzt.

Die getroffenen Regelungen treten ab sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

Ansgar Thim
(Generalvikar)

Hamburg, den 29.11.2021